

**Postulat Fraktion SVPplus (Dieter Beyeler, SD): Fussgängerstreifen – die „todsichere Falle“ dank einem internationalen Gesetz – auch in Bern**

Die heutige Regelung für das Überqueren des Fussgängerstreifens (Vortritts-Neuregelung) entspricht dem internationalen Übereinkommen über die Strassenverkehrsregeln inklusive Signalisierung, dem auch die Schweiz seinerzeit (vor rund acht Jahren) beigetreten ist.

Seither werden die Fussgängerstreifen in zunehmendem Masse zur tödlichen Gefahrenzone, die Zahl der Schwerverletzten sowie auch die der tödlich Verunfallten pro Jahr haben einen Anteil von rund zwanzig Prozent erreicht. Dies, entgegen dem allgemeinen Trend zu sinkenden Unfallzahlen. Auf eine Million Einwohner wurden drei Personen auf einem Fussgängerstreifen angefahren und dabei tödlich verletzt. Mit dieser Statistik belegt die Schweiz (neben Norwegen und Italien) einen der Spitzenplätze in Europa, kaum in einem anderen europäischen Land ist das Überqueren eines Fussgängerstreifens gefährlicher.

Die Aufmerksamkeit vieler Verkehrsteilnehmer hat nachgelassen. Somit müssen als Folge die Normen nicht nur konsequenter durchgesetzt, sondern eben auch verbessert und angepasst werden, auch wenn klar ist, dass zur Zeit keine Patentrezepte vorhanden sind.

Als Beispiel möglicher Massnahmen gelten sowohl:

- Verbreiterte Fussgänger-Wartezonen
- Effizientere Beleuchtung
- Flächige Übergänge
- Verbesserte Signalisation
- Bessere Sichtbarkeit
- Handzeichen

Insbesondere kann dadurch erreicht werden, dass sich Automobilisten wieder bewusster werden, dass Vortritt gewährt werden muss und auch dem Fussgänger, dass der Vortritt seinerseits nicht erzwungen werden darf.

In diesem Sinne wird der Gemeinderat beauftragt zu überprüfen, welche Massnahmen zur Umsetzung als geeignet zu betrachten sind, um damit die Sicherheit bei Fussgängerstreifen zu erhöhen.

Bern, 05. März 2009

*Postulat Fraktion SVPplus (Dieter Beyeler, SD):* Peter Bühler, Peter Wasserfallen, Peter Bernasconi, Manfred Blaser, Ueli Jaisli, Simon Glauser, Erich J. Hess, Jimmy Hofer, Thomas Weil

**Antwort des Gemeinderats**

Die Verkehrssicherheit von Fussgängerinnen und Fussgängern wie auch der übrigen Verkehrsteilnehmenden ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Er hat deshalb 2002 der Fortsetzung des Massnahmenplans Verkehrssicherheit (MVS) zugestimmt. Die Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün (TVS) wurde damit beauftragt, die systematischen Aktionen

zur Erhöhung der Verkehrssicherheit mit dem Ziel fortzusetzen, die Zahl der Unfälle mit Personenschäden in der Stadt Bern innerhalb von 10 Jahren um 10% zu reduzieren.

Die Anzahl Verkehrsunfälle und die Anzahl Verletzte nahmen in den vergangenen Jahren in der Stadt Bern deutlich ab. So hat sich auch die Anzahl verunfallter Fussgängerinnen und Fussgänger auf Fussgängerstreifen in den letzten 5 Jahren deutlich verringert: Während zwischen 2001 und 2003 gemäss Unfallstatistik der Kantonspolizei Bern auf Berns Fussgängerstreifen noch jährlich über 30 Verletzte registriert wurden, reduzierte sich die Anzahl Verletzte bis 2008 auf 16. In der Zeit von 2001 bis 2008 sind jährlich zwischen 6.4% bis 3.3% aller im Verkehr verletzten Personen auf Fussgängerstreifen verunfallt - und nicht, wie von der Postulantin erwähnt - rund 20%. Der Gemeinderat setzt alles daran, die Anzahl der Unfälle insgesamt wie auch diejenigen von Fussgängerinnen und Fussgängern auf Fussgängerstreifen mit geeigneten Massnahmen weiter zu reduzieren.

Im Jahr 2007 hat der Gemeinderat im Rahmen des MVS einen Kredit zur Reduktion von Fussgängerunfällen bzw. für die Sanierung von 14 ausgewählten Gefahrenstellen für Fussgängerinnen und Fussgänger gesprochen, wovon ein Grossteil auf Fussgängerstreifen erfolgte. Unter Federführung der Fachstelle Verkehrssicherheit der Verkehrsplanung wurden diese Unfallstellen mit Beizug eines Ingenieurbüros verkehrstechnisch analysiert, Massnahmen geplant und nach Möglichkeit sogleich umgesetzt (z.B. Markierung und Signal beim Fussgängerstreifen auf der Untertorbrücke). Bei grossem finanziellem Aufwand (z.B. Knotenumbau, Steuerung von Lichtsignalanlagen) oder bei Vorhandensein von Synergien mit laufenden Projekten (z.B. Fussgängerstreifen Papiermühlestrasse mit Projekt Wankdorfplatz) sollen die Massnahmen im Rahmen von koordinierten Projekten realisiert werden.

Auch die Kantonspolizei schenkt Unfällen auf Fussgängerstreifen grosse Aufmerksamkeit. Sie untersucht laufend alle Fussgängerstreifen nach Potenzial zur Erhöhung der Verkehrssicherheit. Beim Verkehrsunterricht lernen Schülerinnen und Schüler sowohl auf dem Velo als auch zu Fuss das richtige Verhalten an Fussgängerstreifen.

Zu den von der Postulantin genannten Beispielen möglicher Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit nimmt der Gemeinderat wie folgt Stellung:

- Verbreiterte Fussgänger-Wartezonen: Bereits heute werden in der Stadt Bern Wartezonen für Fussgängerinnen und Fussgänger möglichst gross ausgestaltet. Der Spielraum ist aber angesichts der knappen Platzverhältnisse meistens klein. Wichtig für sichere Warteräume sind gute Sichtverhältnisse und klare Abgrenzungen von Strassenflächen zu Gehbereichen.
- Effizientere Beleuchtung: Die Beleuchtung ist im Kantonalen Strassenbaugesetz und in der Schweizer Norm (SN EN 13204) geregelt. In Übereinstimmung mit dieser Norm leuchtet das ewb in der Stadt Bern Fussgängerstreifen oder Warteräume nicht mit Scheinwerfern an, vielmehr wird im Bereich von Fussgängerstreifen der ganze Strassenraum aufgehellert. Die Leuchtstärke ist im Bereich von Fussgängerstreifen üblicherweise höher als im übrigen Bereich. Diese Praxis hat sich in der Vergangenheit bewährt.
- Flächige Übergänge: Gemäss entsprechender Verordnung werden innerhalb von Tempo 30 Zonen Fussgängerstreifen generell entfernt, wodurch flächige, frei wählbare Querungen entstehen. Fussgängerstreifen sind jedoch zulässig, wenn besondere Bedürfnisse (z.B. im Bereich von Schulen und Altershäusern) dies erfordern. In diesem Fall sowie auf

Hauptstrassen mit Tempo 50 sind Fussgängerstreifen als örtlich klar begrenzte Querungsstellen mit Fussgängervortritt sicherer als flächige Übergänge.

- Verbesserte Signalisation: Gemäss eidgenössischer Signalisationsverordnung, Artikel 47, ist die Signalisation von Fussgängerstreifen ausserorts obligatorisch, innerorts hingegen nur an schlecht erkennbaren Stellen. Über die Anordnung von Signalen wird im Einzelfall entschieden. Diese hängt massgeblich von der Erkennbarkeit des Fussgängerstreifens ab. Beispielsweise werden auf Kuppen und an Hauptstrassen sowie im Bereich von Schulen und Kindergärten eher Signale aufgestellt als in gut einsichtbaren Senken oder an Quartierstrassen.
- Bessere Sichtbarkeit: Die Stadt Bern orientiert sich an den Projektierungsnormen (Schweizerischen Strassenverkehrsnormen VSS), welche die erforderlichen Sichtweiten regelt. Ob Fussgängerstreifen überhaupt markiert werden dürfen oder nicht, hängt von Bedingungen wie z.B. den Sichtverhältnissen vor Ort ab. Die gegenseitige Sicht von Lenkenden und Wartenden muss frei von Hindernissen wie parkierten Fahrzeugen, Mauern, Büschen oder Plakaten sein.
- Handzeichen: Die Frage der Handzeichen ist im eidgenössischen Strassenverkehrsgesetz (SVG), Artikel 49, Absatz 2 und in der eidgenössischen Verkehrsregelverordnung (VRV), Artikel 47 geregelt. Danach ist das Handzeichen zwar nicht verboten, die Handzeichenpflicht wurde aber 1994 mit der Revision der VRV abgeschafft. Fussgängerinnen und Fussgänger dürfen den Streifen auch heute nicht überraschend betreten. Die Absicht, einen Fussgängerstreifen zu betreten, muss für Lenkerinnen und Lenker (auch ohne Handzeichen) erkennbar sein. Entsprechend dieser Regelung ist eine spezielle Handzeichenregelung für Bern nicht möglich. Der TCS hat 2009 zur Handzeichenregelung an Fussgängerstreifen eine ausführliche Stellungnahme veröffentlicht. Er lehnt ein Rückkommen auf die Handzeichen-Pflicht ab, weil er darin kaum eine Erhöhung der Sicherheit erkennt. Aus ähnlichen Gründen lehnt auch die Kantonspolizei ein Rückkommen auf die alte Handzeichen-Pflicht ab.

Dem Gemeinderat ist es ein grosses Anliegen, dass sämtliche Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Fussgängerinnen und Fussgängern auf Fussgängerstreifen geprüft werden - so auch die im Postulat vorgeschlagenen Massnahmen. Sein Handlungsspielraum ist jedoch wie oben ausgeführt durch gesetzliche Vorgaben und Normen eingeschränkt. Er ist der Meinung, dass er mit dem eingeschlagenen Weg der Sanierung von Gefahrenstellen im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag an die Verbesserung der Verkehrssicherheit von Fussgängerinnen und Fussgängern auf Fussgängerstreifen leistet.

#### *Folgen für das Personal und die Finanzen*

Es ergeben sich keine zusätzlichen Folgen für das Personal und die Finanzen.

**Antrag**

1. Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat erheblich zu erklären.
2. Die Stellungnahme gilt gleichzeitig als Prüfungsbericht.

Bern, 26. August 2009

Der Gemeinderat